



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

des Innen- und Rechtsausschusses

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2499

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluß vom 19. November 1999 überwiesenen Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, zuletzt am 8. Dezember 1999, beschäftigt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

**Heinz Maurus**

Vorsitzender

## Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

### § 1

#### Zustimmung zur Änderung des Europäischen Übereinkom- mens über das grenzüber- schreitende Fernsehen

(1) Dem vom Ministerkomitee des Europarates am 9. September 1998 zur Annahme aufgelegten Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 40) wird zugestimmt.

(2) Das Protokoll wird nachstehend als Anlage 1 in der gezeichneten englischen und französischen Sprachfassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 35 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

### § 2

#### Zustimmung zum Vierten Rund- funkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 31. August 1999 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

### § 1

#### Zustimmung zur Änderung des Europäischen Übereinkom- mens über das grenzüber- schreitende Fernsehen

unverändert

### § 2

#### Zustimmung zum Vierten Rund- funkänderungsstaatsvertrag

unverändert

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als Anlage 2 veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme seines Artikels 1 §§ 5 a Abs. 4 und 20 Abs. 4 sowie - hinsichtlich des Teleshoppings - § 44 Abs. 6 am 01. April 2000 in Kraft. Artikel 1 §§ 5 a Abs. 4 und 20 Abs. 4 sowie - hinsichtlich des Teleshoppings - § 44 Abs. 6 tritt erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 9. September 1998 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag dieses Inkrafttretens wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 4 gegenstandslos werden, wird dies ebenfalls unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

### § 3

#### Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Beim § 50 wird das Wort „Kanalbelegung“ durch die Worte „Kanalbelegung in analogen Kabelanlagen“ ersetzt.
  - b) Nach den Worten „§ 50 Kanalbelegung in analogen Kabelanlagen“ werden die Worte „§ 50a Kanalbelegung in digitalen Kabelanlagen“ eingefügt.

2. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

### § 3

#### Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

„Dies hat unentgeltlich zu geschehen, wenn

1. die Kabelanlage zum Versorgungsgebiet einer Einspeisestelle mit regionaler Bedeutung für eine Mehrzahl von Kabelanlagen gehört,
2. der Bürgerfunk im Fernsehen in diesem Versorgungsgebiet eingerichtet ist,
3. die Kabelanlage eine Kapazität von mehr als 15 analogen Kanälen hat oder ausschließlich in digitaler Technik betrieben wird und die Übertragung von mehr als 15 Programmen ermöglicht und
4. an die Kabelanlage mehr als 5.000 Haushalte angeschlossen sind.“

3. In § 48 Abs. 2 wird das Wort „fernmelderechtliche“ durch das Wort „telekommunikationsrechtliche“ ersetzt. 3. unverändert

4. § 49 wird wie folgt geändert: 4. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage hat der Landesanstalt zwei Monate vor Beginn die Weiterverbreitung schriftlich anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Rundfunkprogramme, die für das Land Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmt sind,“

bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. der Rundfunkprogramme, die aufgrund einer Zulassung nach diesem Gesetz veranstaltet werden,“

- cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 50  
Kanalbelegung in analogen Kabelanlagen“

- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wer eine Kabelanlage in analoger Übertragungstechnik betreibt, ist verpflichtet, in der Kabelanlage Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert weiterzuverbreiten,

1. die für das Land Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmt sind und
2. die aufgrund einer Zulassung nach diesem Gesetz veranstaltet werden, mit Ausnahme der Programme nach § 9 Abs. 5 und § 18 sowie von Ladefunk und Entgelt-Fernsehen.

Fensterprogramme (§ 15 Abs. 2) müssen in dem jeweiligen Bereich, für den sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, weiterverbreitet werden. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage hat die zur Erfüllung

der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1“ durch die Worte „Absatzes 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Kanalbelegungsplan haben keine aufschiebende Wirkung.“

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesanstalt kann der Betreiberin oder dem Betreiber einer Kabelanlage gestatten, Kanäle ganz oder teilweise mit Mediendiensten nach dem Mediendienstestaatsvertrag zu belegen. Näheres regelt die Landesanstalt in den Grundsätzen zur Festlegung des Kanalbelegungsplans und im Kanalbelegungsplan.“

6. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

6.

unverändert

„§ 50a  
Kanalbelegung in digitalen Kabelanlagen

(1) Für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten in digitalen Kabelanlagen gilt mit Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. April 2000 § 52 des

Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Über die Belegung von Kapazitäten nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages, die nicht durch die Belegung mit Programmen im Sinne dieser Vorschrift ausgeschöpft werden, entscheidet die Landesanstalt. Sie bezieht in ihre Entscheidung insbesondere ein, welches Programm am ehesten die Informations- und kulturelle Vielfalt im dualen Rundfunksystem fördert sowie den Interessen der Zuschauerinnen und Zuschauer in Schleswig-Holstein besonders Rechnung trägt.

(3) Erfüllt die Betreiberin oder der Betreiber einer digitalen Kabelanlage ihre oder seine Pflichten nach § 52 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages nicht, so entscheidet die Landesanstalt in einem Kanalbelegungsplan über die Auswahl der weiterzuverbreitenden digitalen Fernsehprogramme und die Belegung der digitalen Kanäle. Zuvor ist der Betreiberin oder dem Betreiber eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu setzen. Die Entscheidung der Landesanstalt erfolgt entsprechend den Regelungen in § 52 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages.“

7. In § 51 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. unverändert

8. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „(Absatz 1 Satz 2 Nr. 3)“ durch die Angabe „(Absatz 1 Satz 3 Nr. 3)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 10, 16 und 17“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 10, 16 und 17“ ersetzt.

9. In § 58 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 4, 6, 8, 9, 14 mit einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern,“

8. In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. April 2000 ist die Landesanstalt befugt, die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2004 fortzusetzen und im selben Zeitraum auch auf andere als terrestrische Übertragungswege zur Versorgung des Landes sowie ferner auf Projekte zur Förderung der Medienkompetenz zu erstrecken.“

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- 10.

unverändert

#### § 4

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.